

Auszüge aus Vergaberichtlinien und Satzung der Stiftung Straffälligenhilfe

- **Zweck der Stiftung** ist es, Straffällige in Schleswig-Holstein, die in wirtschaftliche Not geraten sind, finanziell zu unterstützen, um ihre Notlage zu lindern und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Die Stiftung unterstützt Straffällige bei der Tilgung ihrer Schulden und bei anderen Maßnahmen, die ihrer finanziellen Stabilität dienen. Dazu gewährt sie Darlehen und übernimmt Zuschüsse zur Resozialisierung. Unterstützung erhalten nur Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen. Darlehen und Zuschüsse dürfen für Projekte und Fortbildungen auch gemeinnützigen Trägern der Straffälligenhilfe gewährt werden.
- Die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung ist **Hilfe zur Selbsthilfe**. Sie soll straffällig gewordenen Menschen künftig ein wirtschaftlich selbstständiges Leben ohne Überschuldung ermöglichen.
- Die Stiftung unterstützt grundsätzlich Straffällige, die ihren **Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein** haben.
- In begründeten Fällen können **auch Angehörige und Opfer von Straffälligen** in die Hilfeleistungen einbezogen werden, wenn dies der Resozialisierung der Straffälligen dient oder die Entstehung der Überschuldung in Zusammenhang mit den Straftaten steht.
- **Zuwendungen an gemeinnützige Träger** müssen im Zusammenhang mit der Thematik Ver- bzw. Entschuldung oder Hilfen bei der wirtschaftlichen Stabilisierung Straffälliger stehen.
- **Zuwendungen an Einzelpersonen** können zur Entschuldung oder zur Förderung der finanziellen Stabilität und Eigenständigkeit von Straffälligen erfolgen.



Dietmar Wullweber
Vizepräsident des
Landgerichts Itzehoe und
Vorstand der Stiftung
Straffälligenhilfe
Schleswig-Holstein

Die Konzeption und die Bilanz der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein belegen, dass Täterarbeit und Opferhilfe keine unvereinbaren Gegensätze sind, sondern dass sie sich ergänzen. Die Folgen von Straftaten werden aufgearbeitet und die Reintegration von Straffälligen wird durch die Arbeit unserer Stiftung gefördert. Neben Tätern und Opfern dient dies nicht zuletzt auch dem sozialen Frieden in unserer Gesellschaft.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Die kompletten Antragsunterlagen samt Vergaberichtlinien der Stiftung sowie weitere Beratung erhalten Sie in der Geschäftsstelle der

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
Ringstr. 76
D-24103 Kiel
Fon 0431-2005668
Fax 0431-72984933
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de
www.stiftung-straffaelligenhilfe-sh.de

Spendenkonto:
Ev. Darlehns Genossenschaft Kiel (EDG)
Konto-Nr. 88188, BLZ 210 602 37
Spenden sind steuerabzugsfähig



STIFTUNG
STRAFFÄLLIGENHILFE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Darlehen und Zuschüsse an Einzelpersonen
und gemeinnützige Einrichtungen

INFORMATION FÜR ANTRAGSTELLENDEN

„Geld im rechten Augenblick zu haben, das
allein ist Geld!“

Detlev Liliencron

Die Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein und ihre Arbeitsweise

Wer sind wir

Die Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein engagiert sich seit 1982 in der Entschuldungshilfe und anderen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung für Straffällige sowie in der Projektfinanzierung. Seit 2007 werden auch Darlehen für Opferentschädigungen im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren gewährt. Kapitalgeber ist das Land Schleswig-Holstein. Der/die Landesminister/in für Justiz ist Vorsitzende/r des Kuratoriums der Stiftung.

Was wollen wir

Alle Unterstützungsmaßnahmen der Stiftung sind getragen vom gesetzlich verankerten Auftrag der Resozialisierung von Straftätern. Diesen verstehen wir als Aufforderung zur Hilfe und Unterstützung für straffällig gewordene Menschen, aber gleichermaßen auch als Maßnahme des Opferschutzes sowie als gesamtgesellschaftliche Prävention von Straftaten durch Rückfallvermeidung.

Was bieten wir

Die Stiftung unterstützt einzelne, straffällig gewordene Menschen sowie gemeinnützige Einrichtungen der Straffälligenhilfe durch Darlehen und Zuschüsse. Die Hilfen der Stiftung sollen vorrangig der wirtschaftlichen Stabilisierung und Eigenständigkeit sowie der Schuldenprävention und der Entschuldung von Straffälligen dienen.

Wie arbeiten wir

Wir kooperieren im Bereich der Entschuldungshilfe und anderen Stabilisierungsmaßnahmen eng mit den örtlichen Beratungsstellen (Schuldnerberatung, Bewährungshilfe, Therapieeinrichtung, vollzuglicher oder anderer sozialer Dienst). Hilfesuchende können sich nur mittelbar, über eine solche Beratungsstelle an uns wenden.

In jedem Landgerichtsbezirk sind zudem Stiftungsbeauftragte ansprechbar.

Darlehen und Zuschüsse für Einzelpersonen

Wer wird unterstützt

Die Stiftung Straffälligenhilfe unterstützt Straffällige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben. Es können auch Angehörige oder Opfer von Straffälligen in die Hilfeleistungen einbezogen werden. Es muss die Aussicht bestehen, dass die unterstützten Personen zukünftig ein Leben ohne Straftaten führen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Zweck und Mittel der Förderung

Vorrangig bietet die Stiftung verzinsliche Darlehen an, um Straffällige bei der Bewältigung ihrer Schuldensituation zu unterstützen.

Die Stiftung fördert in besonders begründeten Fällen auch Maßnahmen, die der finanziellen Stabilität von Straffälligen dienen. Dazu gehören u. a. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen oder die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen vor einer Titulierung.

Nachrangigkeit

Vor einer Inanspruchnahme der Stiftung Straffälligenhilfe ist zu prüfen, ob die Hilfeleistung auch über die Realisierung von Ansprüchen aus öffentlichen Kassen, Versicherungen oder ähnlichen Quellen erfolgen kann. In diesen Fällen fördert die Stiftung nicht.

Schulderlass bei Erfolg

Personen, die über ein Stiftungsdarlehen gefördert werden, erhalten bei erfolgreichem Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. bei regelmäßiger Rückzahlung ihres Darlehens nicht rückzahlbare Zuschüsse von der Stiftung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht, die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der aktuellen finanziellen Situation der Stiftung und nach internen Kriterien.

Darlehen und Zuschüsse für gemeinnützige Träger der Straffälligenhilfe

Wer wird unterstützt

Die Stiftung Straffälligenhilfe unterstützt als gemeinnützig anerkannte Träger in Schleswig-Holstein. Diese Träger müssen den Zweck verfolgen, straffällig gewordenen Menschen bei der Resozialisierung oder Entschuldung zu helfen. Es kann sich hierbei auch um Schuldnerberatungsstellen in freier Trägerschaft handeln.

Zweck und Mittel der Förderung

Die Stiftung bietet gemeinnützigen Trägern der Straffälligenhilfe verzinsliche Darlehen und nicht rückzahlbare Zuschüsse. Vorrangig werden damit Projekte und Fortbildungen gefördert, die im Zusammenhang mit der Thematik „Ver- bzw. Entschuldung von straffällig gewordenen Menschen“ oder „Hilfen bei der wirtschaftlichen Stabilisierung“ stehen. Für die Schuldenregulierung bei Klienten gemeinnütziger Einrichtungen stellt die Stiftung auf Antrag auch den Trägern direkt Mittel zur Verfügung.

Nachrangigkeit

Vor einer Inanspruchnahme der Stiftung Straffälligenhilfe ist zu prüfen, ob die beantragte Förderung bzw. die Hilfeleistung auch über öffentliche Förderungen oder ähnliche Quellen erfolgen kann. In diesen Fällen fördert die Stiftung nicht.

Nachhaltigkeit

Geförderte Projekte sollen entweder ein evaluierbares Ergebnis innerhalb eines festen Projektzeitraumes erzielen, oder bei Planung einer unbegrenzten Laufzeit eine Finanzierungsperspektive nach Ablauf der Stiftungsförderung bieten.